
Misstrauensvotum und Parlamentsauflösung

Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit "unechter" Vertrauensfragen aus verfassungspolitologischer Sicht

Von Dr. Robert Chr. van Ooyen, Lübeck/Berlin

Zum zweiten Mal in seiner Amtszeit hat Bundeskanzler *Gerhard Schröder* die Vertrauensfrage gestellt. Im Unterschied zur parlamentarischen "Krise" um den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan (2001) ist der aktuelle Fall einer möglichen Parlamentsauflösung wegen der Problematik eines vermeintlichen Missbrauchs von Art. 68 GG infolge der Problematik einer sog. "unechten Vertrauensfrage" verfassungsrechtlich höchst umstritten. Nachfolgend wird die These vertreten, dass zur Beurteilung der Zulässigkeit von Bundestagsauflösungen nicht nur darauf abzustellen ist, wie die Mehrheit gegen den Kanzler bei der Vertrauensfrage zustande kommt. Es wird demgegenüber ergänzend vorgeschlagen bei sog. "unechten Vertrauensfragen", die durch Stimmenthaltung im Regierungslager "fingiert" werden, auf die beiden Zwecke von Art. 68 abzustellen: die Stabilität des parlamentarischen Regierungssystems und die Wahrung der Chancengleichheit der Opposition. Gemessen an dieser politischen Funktionslogik des parlamentarischen Regierungssystems lässt sich daher beim aktuellen Fall gar kein Missbrauch bzw. Verfassungsbruch feststellen.

1. Misstrauensvotum und Parlamentsauflösung – Kern des parlamentarischen Regierungssystems

Im Unterschied zur relativ strengen "Gewaltenteilung" präsidentialer Regierungssysteme bilden parlamentarische Misstrauensvotum und Parlamentsauflösungsrecht der Exekutive den Kern eines parlamentarischen Regierungssystems¹. In ihrer Funktion verhalten sie sich zueinander komplementär: Das Parlament verfügt als äußerstes Mittel über die Möglichkeit des Regierungsturzes und demgegenüber die Exekutive (Regierung und/oder Präsident bzw. Monarch) über das Parlamentsauf-

lösungsrecht mit der Konsequenz, sich via Neuwahlen "neue Mehrheiten" zu verschaffen. Häufig genügt dabei schon allein die Drohung, um einen Regierungschef wieder auf den Kurs der parlamentarischen Mehrheit zu "zwingen" bzw. um ein wankelmütiges Parlament zu "disziplinieren"².

2. Kontrollierter Parlamentarismus des Grundgesetzes

Auf dem Hintergrund der geschichtlichen Erfahrung des Scheiterns der Weimarer Republik – geprägt von ihren zahlreichen Regierungswechseln und den schließlich immer rascher aufeinander folgenden Reichstagsauflösungen – suchte man bei der Konzeption des Grundgesetzes u. a. auch nach Sicherungen, die ein stabiles parlamentarisches Regierungssystem gewährleisten³. Der Parlamentarische Rat entschied sich daher gegen die präsidentiale Kompetenz des politischen Ermessens bei der Regierungsernennung (und -Entlassung)⁴ zugunsten der Kanzlerwahl durch den Bundestag nach Art. 63 GG⁵ in Verbindung mit der festen Koppelung der Amtszeit des Bundeskanzlers an die Legislaturperiode nach Art. 69 Abs. 2 GG. Der Praxis der in der Endphase der Weimarer Republik berüchtigten, ohne parlamentarischen Rückhalt agierenden autoritären "Präsidentalkabinette", die den Weg in die NS-Diktatur mitbereiteten, sollte schon hiermit ein aus verfassungsrechtlicher Sicht endgültiger Riegel vorgeschoben werden. So ist das Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten bei der Kanzlerwahl nach Art. 63 GG, da auf den 1. Wahlgang beschränkt, nur noch von symbolischer Natur. Und auch die präsidentiale "Reserve" des Art. 63 Abs. 4 GG beinhaltet zwar eine echte politische Entscheidungskompetenz, eröffnet aber gerade nicht den Weg zu einem "Präsidentalkabinet", da hier entwe-